

# NICHT-AMTLICHE LESEFASSUNG<sup>1</sup>

## Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lam (WBV) vom 01.09.2009

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2012

### Verbandsatzung

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Lam".
- (2) Dieser Verband hat seinen Sitz in Lam, Landkreis Cham.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Wasserbeschaffungsverband (WBV) dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

#### § 2

##### Aufgaben, Unternehmen

- (1) Der WBV hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Betriebswasser sowie für den Brandschutz Löschwasser zu beschaffen und bereitzustellen, sofern dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der WBV die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Hydranten, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Der WBV liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

#### § 3

##### Verbandsgebiet

Der WBV erstreckt sich auf das Gebiet, wie es im Lageplan Maßstab 1:5000 ausgewiesen ist. Ausfertigungsdatum: November 1975, Entwurfsverfasser: Gauff Ingenieure, 90480 Nürnberg.

#### § 4

##### Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des WBV sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder), sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als 1 Mitglied.
- (2) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des WBV zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den WBV oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsteher (1. Vorsitzende) führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten:  
Name, Anschrift, Grundstück des Mitgliedes mit Fl.-Nr. und Größe. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge.

#### § 5

##### Mitgliederplichten

- (1) Die Beschäftigten des WBV und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Insbesondere hat das Verbandsmitglied das Verlegen von Wasserleitungen aller Art, das Anbringen von Wasserzählern und Schutzmaßnahmen auf seinem Grundstück zuzulassen und zu dulden. An- und Umbauten sowie Fälle des § 7 Abs. 7 sind dem WBV unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme mitzuteilen.
- (2) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

---

<sup>1</sup> Die Originalsatzung können beim Wasserbeschaffungsverband Lam zu deren Bürozeiten eingesehen werden.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sofort dem 1. Vorsitzenden zu melden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen ohne Schwierigkeit zugänglich sind.
- (4) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem WBV mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht.

## § 6

### **Benutzungspflicht, Befreiung vom Benutzungszwang, Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) Auf Grundstücken, die an die Versorgungseinrichtung des WBV angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung oder zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer (Verbandsmitglieder) und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des WBV die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WBV einzureichen.
- (3) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbraucherzweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für den WBV wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der Wasserversorgung des WBV gewährleistet wird.
- (4) Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (6) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat das Verbandsmitglied dem WBV Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die WBV-Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Satz 1 entbindet nicht von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (z. B. einer Anzeige oder Gestattung nach wasserrechtlichen Vorschriften BayWG und/oder WHG). Es hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz des WBV möglich sind. Bei der Einspeisung von Trinkwasser aus der WBV-Wasserversorgung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

## § 7

### **Verbandsbeiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem WBV Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage von dem Unternehmen des WBV einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (2) Die Verbandsbeiträge bestehen aus einem einmaligen Anschlussbeitrag, aus laufenden Benutzungsgebühren, einer Grundgebühr und aus Kostenerstattungsbeiträgen für Hausanschlussleitungen sowie Wasserzähler; die Mehrwertsteuer wird, soweit sie anfällt, in der jeweiligen Höhe hinzugerechnet.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche des Grundstücks, das die Verbandsmitgliedschaft begründet, und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mehr als 2.000 qm (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm begrenzt.
- (4) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Geschoßfläche herangezogen; Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an Wasserversorgung auslösen (dazu zählen auch Carports, Gartenhäuschen, Holzlegern, Kleinviehställe) werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschoße, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche 1/4 der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist 1/4 der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (7) Wird ein Grundstück vergrößert oder neu gebildet und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen.

- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt  
a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,20 Euro,  
b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 2,50 Euro.
- (9) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den WBV zu schätzen, wenn  
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder  
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder  
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht ergibt.
- (10) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers 1,00 Euro<sup>2</sup>.
- (11) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers 1,15 Euro.
- (12) Bei Neubauten wird während der Bauphase auf der Grundlage eines gedachten Verbrauchs von 25 m<sup>3</sup> Wasser eine Bauwasserpauschale erhoben, sofern kein Wasserzähler installiert ist. Der Einbau eines Bau- bzw. Wasserzählers ist jedoch ohne Verzug vorzunehmen. Die bereits festgesetzte bzw. bezahlte Bauwasserpauschale in Höhe von 25 m<sup>3</sup> wird auf den tatsächlichen Wasserverbrauch angerechnet.

### § 8 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sup>3</sup> (MID) m<sup>3</sup>/h) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) a) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss  

Q <sup>3</sup> (MID) m <sup>3</sup> /h	4,0	6,00 Euro/Jahr
Q <sup>3</sup> (MID) m <sup>3</sup> /h	10	6,50 Euro/Jahr
Q <sup>3</sup> (MID) m <sup>3</sup> /h	16	10,00 Euro/Jahr
Q <sup>3</sup> (MID) m <sup>3</sup> /h	25	26,60 Euro/Jahr

b) Bei der Verwendung besonderer Wasserzähler (z.B. Verbundzähler) kann durch Abschluss einer Sondervereinbarung vertraglich eine gesonderte Grundgebühr erhoben werden, wenn dies zur Abdeckung des hierdurch veranlassten -verbrauchsunabhängigen- Aufwandes erforderlich ist.
- (3) Für das Entstehen und die Fälligkeit der Grundgebührenschild gilt § 10 entsprechend.

### § 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) und Wasserzähler

- (1) Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des Grundstücks des Verbandsmitgliedes, sofern dessen Grundstück an öffentlichen Grund angrenzt. Ab der Grundstücksgrenze gehört die Grundstücksanschlussleitung dem Verbandsmitglied und ist von diesem herzustellen und zu unterhalten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (Zeichen einer anerkannten Prüfstelle) beschaffen sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des WBV.
- (3) Der WBV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Das Verbandsmitglied soll dazu gehört werden.
- (4) Der Grundstücksanschluss wird vom WBV hergestellt (soweit wirtschaftlich vertretbar), unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Von Amts wegen kann angeordnet oder auf Antrag zugelassen werden, dass der Grundstückseigentümer (Verbandsmitglied) die Grundstücksanschlussleitung (Hausanschlussleitung) selbst herstellt, unterhält, erneuert, ändert, abtrennt und beseitigt; den Vorgaben des WBV ist dabei nachzukommen.
- (5) Durch Abschluss einer Sondervereinbarung können auch Grundstücke angeschlossen werden, deren Anschlussleitung über Privatgrundstücke führt.
- (6) Der Wasserzähler wird den Verbandsmitgliedern für jeden Grundstücksanschluss zur Verfügung gestellt. Der Wasserzähler steht im Eigentum des WBV. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des WBV; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der WBV so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer (Verbandsmitglied) zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (7) Der WBV ist auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes verpflichtet, die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der WBV kann die Verlegung davon abhängig machen, dass das Verbandsmitglied sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

<sup>2</sup> Nicht amtlicher Hinweis: Dieser Wasserpreis gilt aufgrund der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2012 seit dem 01.01.2013. Zuvor betrug der Wasserpreis 0,80 €.

- (8) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des WBV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WBV vom Verbandsmitglied selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist.
- (9) Das Verbandsmitglied kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Der WBV braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn das Verbandsmitglied sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- (10) Soweit in den vorstehenden Absätzen 6 mit 9 nicht eine besondere Kostenerstattungsregelung getroffen ist, hat das Verbandsmitglied die Kosten für die Erstbeschaffung, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen des Wasserzählers zu erstatten; dies gilt nicht für die Aufwendungen der technischen Überwachungen nach den Bestimmungen des Eichgesetzes. Das Verbandsmitglied hat ferner den Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses, mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses entfällt, in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.  
Der Kostenerstattungsbeitrag wird nicht erhoben, soweit das Verbandsmitglied selbst, mit schriftlicher Zustimmung des WBV, ein (anerkanntes) Installationsunternehmen beauftragt und mit diesem abrechnet. In diesem Fall zahlt das Verbandsmitglied an den WBV nur den Anschlussbeitrag entsprechend § 7 der Verbandssatzung und die Kosten für die Erstanschaffung der Wasseruhr gemäß vorstehendem Satz 1.

#### **§ 10**

##### **Entstehen der Beitrags- und Gebührenschuld sowie der Kostenerstattungsansprüche; Fälligkeit**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, sobald der WBV Trink- und Betriebswasser zur Verfügung stellt und der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte Verbandsmitglied geworden ist.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet; es sind jedoch vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresberechnung des Vorjahres zu leisten.
- (4) Sämtliche Kosten für den Grundstücksanschluss entstehen mit dem Abschluss der jeweiligen Arbeiten.
- (5) Sowohl der Anschlussbeitrag als auch die Verbrauchsgebühr und alle Grundstücksanschlusskosten werden 1 Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides fällig.

#### **§ 11**

##### **Säumniszuschläge**

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 1,0 v.H. je angefangenen Monat zu entrichten.

#### **§ 12**

##### **Bildung und Aufgaben der Verbandsorgane**

- (1) Die Organe des WBV sind
  1. der Verbandsausschuss,
  2. der Vorstandsvorstand.
- (2) Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung.

#### **§ 13**

##### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat 15 Mitglieder, die von den Verbandsmitgliedern (Verbandsversammlung) gewählt werden. Als Ausschussmitglied kann nur gewählt werden, wer Verbandsmitglied ist oder gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist. Wird ein Vorstandsmitglied in den Verbandsausschuss gewählt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Vorstandsvorstand.
- (2) Der 1. Vorsitzende lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung führt unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen die Wahl durch, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (3) Der 1. Vorsitzende und zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden einen Wahlvorstand. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen. Es sind zumindest so viele Vorschläge erforderlich, als Ausschussmitglieder zu wählen sind. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Verbandsversammlung bekannt.  
Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.  
Sämtliche Ausschussmitglieder werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der 1. Vorsitzende kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.  
Jedes Mitglied hat 1 Stimme, ungeachtet der Zahl seiner Grundstücksanschlüsse.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben als Ausschussmitglieder zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden.

Als Ausschussmitglieder sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben und zwar in der Reihenfolge 1-15. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl über die Reihenfolge, wenn diese für den Eintritt in den Ausschuss maßgeblich ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. In der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen sind die weiteren Bewerber Ersatzleute der Gewählten. Bei Stimmgleichheit gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

- (4) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 14**

##### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre und endet jeweils 1 Jahr vor Amtszeit-Ende des Verbandsvorstandes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit aus, rückt für den Rest der Amtszeit das Verbandsmitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl nach (Ersatzmitglied); bei Stimmgleichheit gilt die Regelung des § 13 Abs. 3 letzter Absatz entsprechend.

#### **§ 15**

##### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Die Aufgaben des Verbandsausschusses bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (§ 49 Abs. 1, § 47 WVG) und dieser Satzung.

Der Verbandsausschuss beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Er hat insbesondere zu beschließen über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem WBV,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

#### **§ 16**

##### **Einberufung des Verbandsausschusses**

- (1) Der 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft den Verbandsausschuss schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es mindestens 5 Ausschussmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde den Verbandsausschuss einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der 1. Vorsitzende lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ein.

#### **§ 17**

##### **Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich, hat aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Ladefrist kann in dringenden Angelegenheiten auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Ausschuss kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst, soweit das Wasserverbandsgesetz keine anderen Mehrheiten festlegt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Ausschussmitglied kann nur persönlich und nicht durch einen Vertreter abstimmen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

## **§ 18**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und 1. Vorsitzenden**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden muss ein Vorstandsmitglied sein.
- (2) Der 1. Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss gewählt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Verbandsmitglied ist. Für die Wahl gilt § 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 19**

### **Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Abs. 2 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied mit Ablauf der Amtszeit aus, kann er auf Antrag des 1. Vorsitzenden vom Verbandsausschuss als beratendes, außerordentliches Mitglied bestellt werden; das beratende Mitglied hat jedoch kein Stimmrecht beim Vorstand.

## **§ 20**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verbandsausschuss oder dem 1. Vorsitzenden vorbehalten sind, also insbesondere:
  1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
  3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des WBV im Werte von höchstens 100.000,00 € enthalten,
  4. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

## **§ 21**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Für die Einberufung des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung analog.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem 1. Vorsitzenden mit. Der 1. Vorsitzende lädt dann den Stellvertreter.

## **§ 22**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen; hierfür gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 23**

### **Geschäfte des 1. Vorsitzenden**

- (1) Der 1. Vorsitzende hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.  
Insbesondere gehören zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden:
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des WBV,
  2. der Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss,
  3. die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes,
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
  7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
  8. die Wahlleitung bei der Wahl des Verbandsausschusses,
  9. über die im Haushalt vorgesehenen Mittel bis zu einem Einzelbetrag von 5.000 € zu verfügen.

- (2) Erklärungen, durch die der WBV verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

**§ 24  
Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet bei Bedarf statt.

**§ 25  
Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand des WBV hat einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist vom Verbandsausschuss festzusetzen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der WBV untätig ist.
- (2) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand des WBV eine Jahresrechnung zu erstellen (örtliche Rechnungsprüfung) und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durchführen lassen.
- (4) Der Vorstand des WBV legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.

**§ 26  
Satzungsänderungen**

- (1) Das Landratsamt Cham kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der WBV der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.
- (3) Satzungsänderungen durch den Verbandsausschuss bedürfen der Mehrheit aller Anwesenden.

**§ 27  
Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cham bekannt gemacht. Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des WBV werden in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht.
- (2) Für die Bekanntmachungen von Verwaltungsakten gelten die Bestimmungen des Art. 41 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**§ 28  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.12.1996<sup>3</sup> in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.01.1998<sup>4</sup> und vom 31.08.2001<sup>5</sup> außer Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Lam

[gez.]  
Otto Klingseisen  
1. Vorsitzender

---

<sup>3</sup> bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 51 vom 19.12.1996

<sup>4</sup> bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 06 vom 12.02.1998

<sup>5</sup> bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 13.12.2001